



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP II.3 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, befasst, die durch die Mitgliedstaaten bis zum 11. Juni 2019 umzusetzen ist. Sie sehen einen erheblichen Umsetzungsbedarf auf legislatorischer Ebene, der nicht nur für Gerichte und Staatsanwaltschaften, sondern auch für die übrigen am Jugendstrafverfahren beteiligten staatlichen Institutionen, insbesondere die Polizei und die Jugendgerichtshilfe, Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtspraxis mit sich bringen wird.



2. Angesichts der Tragweite einzelner Vorgaben der Richtlinie und des verbleibenden Zeitraumes bis zum notwendigen Inkrafttreten der einfachgesetzlichen Änderungen halten es die Justizministerinnen und Justizminister für angezeigt, dass alle betroffenen Ressorts in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen auf eine zeitnahe Befassung mit den zu erwartenden Änderungen hinwirken, damit etwa erforderliche personelle und sächliche Vorkehrungen sowie Abstimmungen mit anderen Ressorts bzw. Institutionen so rechtzeitig getroffen werden können, dass eine richtlinienkonforme Rechtspraxis spätestens zum 11. Juni 2019 sichergestellt ist.

3. Nach Kenntnis der Landesjustizverwaltungen sind die Vorbereitungen zur Umsetzung in den einzelnen Bundesländern und Ressorts unterschiedlich weit gediehen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) jeweils um Informationen zum Stand der Vorbereitungen in ihren Geschäftsbereichen. Zudem bitten sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um die zeitnahe Übersendung eines Entwurfs für ein Umsetzungsgesetz.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen